

## **Polizeiverordnung**

**gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, die Bekämpfung der Ratten und über das Anbringen von Hausnummern**

**(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)**

vom 20.02.1997

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

### Abschnitt 1

#### **Allgemeine Regelungen**

##### **§ 1**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG)

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Staffeln.

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

**Benutzung von Rundfunkgeräten,  
Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.,  
Schreien und Singen**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,

b) für amtliche Durchsagen.

(3) Lautes Schreien und Singen sowie sonstiges Lärmen im Freien, das geeignet ist, andere zu belästigen, ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr verboten.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 3

**Lärm aus Gaststätten**

(1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) In Wohn- und Mischgebieten dürfen Gaststättenbetriebe im Freien nach 22.00 Uhr nicht mehr betrieben werden.

**§ 4**

**Lärm von Sport- und Spielplätzen**

Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr und zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr nicht benutzt werden. Darunter fällt nicht der bis 22.00 Uhr unter Aufsicht durchgeführte Spiel- und Trainingsbetrieb der Vereine auf Sportplätzen.

**§ 5**

**Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr nicht ausgeführt werden.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von motorbetriebenen Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Haus- und Gartenarbeiten von gewerblichen Unternehmen und Betrieben der öffentlichen Hand.

(3) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bleiben unberührt.

**§ 6**

**Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach dem Umständen unvermeidbar gestört wird.

**§ 7**

**Altglassammelbehälter**

Altglassammelbehälter, die weniger als 100 m von der Wohnbebauung entfernt stehen, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benutzt werden.

**§ 8**

**Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- d) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben

Abschnitt 3

**Umweltschädliches Verhalten**

**§ 9**

**Abspritzen von Fahrzeugen**

(1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

(2) Das Abwaschen von Fahrzeugen ist nur gestattet, wenn dadurch keine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen möglich ist.

**§ 10**

**Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, sowie das Wasser zu verunreinigen.

**§ 11**

**Verkauf von Lebensmitteln**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

**§ 12**

**Gefahren durch Tiere**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Auf den öffentlichen Straßen und Gehwegen und in den allgemein zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen sind Hunde an der Leine zu führen.

**§ 13**

**Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

**§ 14**

**Taubenfütterungsverbot**

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie in grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

**§ 15**

**Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.**

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert werden, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

**§ 16**

**Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;

- andere als dafür zugelassenen Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

**§ 17**

**Belästigung der Allgemeinheit**

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen ist untersagt,

a) das Nächtigen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr;

b) das Verrichten der Notdurft;

c) das Betteln.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt

Abschnitt 4

**Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

**§ 18**

**Ordnungsvorschriften**

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;

...

2. in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr zu nächtigen;
3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechenden gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben , wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können;
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
7. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplatz und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und zu fischen;
10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden;
12. seine Notdurft zu verrichten;
13. zu betteln;
14. Musikinstrumente, Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung in einer Weise zu benutzen, dass Dritte dadurch gestört werden, sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis 14 Jahre benutzt werden.

Abschnitt 5

**Bekämpfung von Ratten**

**§ 19**

**Anzeige- und Bekämpfungspflicht**

(1) Die Eigentümer von

1. bebauten Grundstücken,
2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft,
3. Lager- und Schuttplätzen, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen, Friedhöfen,
4. Eisenbahnanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen, bis sämtliche Ratten vertilgt sind.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Abs. 11 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist an Stelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

**§ 20**

**Bekämpfungsmittel**

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden Vorschriften.

**§ 21**

**Beseitigung von Abfallstoffen**

Vor Beginn der Rattenbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allen Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.



## **§ 22**

### **Schutzvorkehrungen**

(1) Das Gift ist so auszulegen, dass Menschen nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

(2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

(3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 19 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

## **§ 23**

### **Sonstige Vorkehrungen**

Nach Beendigung der Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit einem hierzu geeigneten Mittel (Glasscherben, Zement usw.) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen (u.U. baulicher Art) zu treffen, die einen erneuten Rattenbefall unmöglich machen oder - soweit dies nicht möglich ist - erschweren.

## **§ 24**

### **Duldungspflichten**

Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung der Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach §25 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken zu dulden.

## **§ 25**

### **Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen**

(1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 19 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, während dessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

(2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

(3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 19 Verpflichteten zu tragen.

## **§ 26 Ausnahmen**

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfungen ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

## Abschnitt 6

### **Anbringen von Hausnummern**

## **§ 27 Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

Abschnitt 7

**Schlussbestimmungen**

**§ 28**

**Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

**§ 29**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,

2. entgegen § 2 Abs. 3 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr durch lautes Singen und Schreien sowie sonstiges Lärmen im Freien andere belästigt,

3. entgegen § 3 Abs. 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,

4. entgegen § 3 Abs. 2 in Wohn- und Mischgebieten Gaststätten im Freien nach 22.00 Uhr betreibt,

5. entgegen § 4 Sport- und Spielplätze benützt,

6. entgegen § 5 Haus- und Gartenarbeiten durchgeführt,

7. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,

8. entgegen § 7 Altglassammelbehälter benutzt,

9. entgegen § 8 außerhalb öffentlichen Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut oder unnötig schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötig Schallzeichen angibt,

10. entgegen § 9 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,

11. entgegen § 9 Abs. 2 Fahrzeuge abwäscht, obwohl sich dadurch Glatteis bildet,
12. entgegen § 10 öffentliche Brunnen entgegen ihre Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
13. entgegen § 11 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereit hält,
14. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden.
15. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
16. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde auf den öffentlichen Straßen und Gehwegen und in den allgemein zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen nicht an der Leine führt.
17. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
18. Tauben entgegen § 14 füttert,
19. entgegen § 15 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
20. entgegen § 16 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
21. entgegen § 17 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr nächtigt, seine Notdurft verrichtet oder bittelt,
22. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 betritt,
23. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr nächtigt,
24. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrern überklettert,
25. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechenden gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 spielt oder sportliche Übungen treibt,
26. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassenen Feuerstellen Feuer macht,

27. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 entfernt,
28. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 7 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
29. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 8 beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist.
30. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
31. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen oder Schlittschuhlaufen) betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
32. Parkwege entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 11 befährt oder Fahrzeuge abstellt,
33. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 12 in den Grün- und Erholungsanlagen seine Notdurft verrichtet,
34. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 13 in den Grün- und Erholungsanlagen bettelt,
35. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 14 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Musikinstrumente, Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung in einer Weise benutzt, dass Dritte dadurch gestört werden oder auf andere Weise störenden Lärm erzeugt,
36. Turn- und Spielgeräte entgegen § 18 Abs. 2 benutzt,
37. entgegen § 19 Abs. 1 und Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt und eine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt, bis sämtliche Ratten vertilgt sind,
38. vor Beginn der Rattenbekämpfung Abfallstoffe entgegen § 21 nicht entfernt,
39. die Schutzvorkehrungen des § 22 Abs. 1 und 2 nicht beachtet,
40. die in §23 vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Rattenbekämpfung nicht trifft,

41. als Verpflichteter entgegen § 24 den Beauftragten der Ortpolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 25 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinen Grundstücken nicht duldet,

42. entgegen § 27 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

43. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 27 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern versieht,

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 28 zugelassen worden ist.

### § 30

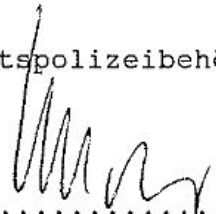
#### Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das ist insbesondere die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung der Gemeinde Lichtenstein vom 16.12.1976.

Lichtenstein, den 21.02.1997

Ortpolizeibehörde

  
.....  
Knorr, Bürgermeister